

Allegnädigst privilegirtes  
**Leipziger Tageblatt.**

Nr 2.

Montag, den 2. Juli.

1832.

**Bekanntmachung.**

Bei den durch die Erledigung der Hauptmannsstelle und einer Zugführerstelle bei der 3. Compagnie, so wie einer Zugführerstelle bei der 14. Compagnie der hiesigen Communalgarde veranlaßten neuen Wahlen sind durch absolute Stimmenmehrheit in der 3. Compagnie

Herr Christian Gottlieb Klässig, Caffetier, zum Hauptmann,  
Herr Wilhelm Friedrich Kunze, Wechselschal, zum Zugführer,

und in der 14. Compagnie

Herr Friedrich Wilhelm Köhsche, Hoftheater-Cassirer,  
zum Zugführer ernannt und von dem Communalgarden-Ausschusse in ihren neuen Chargen bestätigt worden.

Das aufgenommene Wahlprotokoll, nebst Stimmzetteln, liegt bis zum 7. k. M. auf dem Bureau des Ausschusses zur Einsicht der Betheiligten bereit.

Leipzig, den 30. Juni 1832.

Der Communalgarden-Ausschuss daselbst.  
Major von Goldacker.

**Bekanntmachung.**

Da die zeither alljährlich einzureichen gewesenen Consumenten-Verzeichnisse die nöthigen, sichern Ergebnisse nicht gewährt haben, gleichwohl genaue und zuverlässige Uebersichten der Bevölkerung des ganzen Landes und seiner einzelnen Theile eine unentbehrliche Grundlage für die Verwaltung sind, und dieses Bedürfnis besonders bei den in Folge der neuen Landesverfassung zu treffenden Einrichtungen, namentlich bei der genauen Regulirung der Wahlbezirke, bei Bildung der Mittelbehörden und mancherlei Verbesserungen im Communal-, Schul- und Gewerwesen noch dringender hervortritt, so ist, mittelst Hoher Ministerial-Verordnung vom 15. Mai 1832, statt jener Consumenten-Verzeichnisse, die im ganzen Königreiche Sachsen gleichmäßig zu bewirkende Ausnahme von Bevölkerungslisten, in künftig näher zu bestimmenden Zeiträumen von drei bis fünf Jahren anbefohlen worden, und es soll damit den 3. Juli d. J. der Anfang gemacht werden.

Um nun wegen der für die hiesige Stadt anzufertigenden Listen die Herren Hausbesitzer und Miethbewohner mit der Einreichung von Hausverzeichnissen nicht abermals in Anspruch nehmen zu müssen, hat man die Einrichtung getroffen, daß

den 3. Juli dieses Jahres und die nächstfolgenden Tage eigens dazu angenommene Expedienten in die Häuser sich verfügen und die in jedem Hause wohnenden Personen nach Alter, Geschlecht, Religion u., jedoch ohne namentliche Aufzeichnung derselben, notiren werden.